# die herrn doctor oder andere taugenlicht personen abprobiert werde. und sein Lernbrief fürgeweisen habe.

Zum Anndern sollen Sy Apphottegs guete abprobierte: in der Kunst genueg sam erfarne Gsöllen bey Jnen halten. ~~und sich damit jederzeit~~ ~~für~~ für stehen. Und sonderlich in machung der Composita. Purgationen. Cristieren, od anndern wichtigen sachen. ~~Fit~~ Andern Jungen unerfarnen Personen. vertrauen, ~~solche Gsöllen~~

Zum dritten sollen Sy die Apphottegs die Receptt one ainich andern zuesatz, sonnder wies durch die herrn doctores verordent wirdet, machen, Da Sy aber die Stuckh oder Speeies darzue gehörig, nit alle heten, nichte anders darein zunemen. sonnder solichs dem herrn doctor zuvor anzaigen, und dess beschaids dariber zuerwarten.

Als soll Jnen quid pro quo. one erlaubnus der herrn doctores verboten sein,

Zum vierten sollen Sy Apphottegs, sehe Sy Composita. Latwergen. und

Q. Aufpflicht

Q. welche bei ainem Personen Rath (Alda sy in gebirende ~~Pflicht~~ genomen) zuvor aufgenomen, und der auch durch #

F. one vorwissen ~~und~~ gegenwärtigem beysein und underschreibung zwaihlen doctor nichts firnemen oder